

Kooperationsvertrag nach § 119b Abs. 1

SBG V

**entsprechend der Vereinbarung nach § 119b Abs. 2 SBG V zur
Förderung der kooperativen und koordinierten ärztlichen und
pflegerischen Versorgung in stationären Pflegeheimen**

(Anlage 27 zum Bundesmantelvertrag)

zwischen

der Pflegeeinrichtung *Oekumenisches Altenzentrum „Ansgarhaus“*, Olbersstr. 6, 30519
Hannover

IK *Nr. 510322076*

und

dem Vertragsarzt Herrn Dr. med. Daniel Clark

mit Praxissitz: Psychiatrische Gemeinschaftspraxis Dres. med. Mayer-Amberg, Breyer, Clark,
Bödekerstr. 73, 30161 Hannover

LANR: 0699863-58

Gegenstand des Kooperationsvertrages

- (1) Die Pflegeeinrichtung und die an der vertragsärztlichen Versorgung Facharzt (im Weiteren „Vertragsarzt“) schließen diesen Kooperationsvertrag nach § 119b Abs. 1 SGB V, um den Patientinnen und Patienten in der Pflegeeinrichtung eine koordinierte und strukturierte Versorgung anzubieten.
- (2) Durch diesen Kooperationsvertrag werden die Anforderungen der Anlage 27 zum Bundesmantelvertrag Ärzte (BMV-Ä) umgesetzt und näher ausgestaltet.
- (3) Der Kooperationsvertrag ist Grundlage für die Abrechnung von Leistungen nach dem EBM-Kapitel 37 (Kooperations- und Koordinationsleistungen im Pflegeheimen gemäß Anlage 27 zum Bundesmantelvertrag - Ärzte).
- (4) Durch eine verbesserte kooperative und koordinierte ärztliche und pflegerische Versorgung von Versicherten in stationären Pflegeeinrichtungen sollen insbesondere
 - die unnötige Inanspruchnahme von Leistungen des Bereitschafts- und des Rettungsdienstes vermieden,
 - vermeidbare Krankenhausaufenthalte einschließlich Krankentransporte reduziert,
 - eine wirtschaftliche Arzneimitteltherapie einschließlich der Vermeidung von unerwünschten Arzneimittelwirkungen koordiniert sowie
 - eine indikationsgerechte Heil- und Hilfsmittelversorgung gefördert werden.
- (5) Die Vertragspartner arbeiten eng, kooperativ und vertrauensvoll zusammen. Dies umfasst den Aufbau strukturierter Prozesse für einen funktionierenden Informationsaustausch.
- (6) Der Abschluss des Kooperationsvertrages ist für den Arzt und die stationäre Pflegeeinrichtung freiwillig. Das Recht auf freie Arztwahl der Patienten in der stationären Pflegeeinrichtung bleibt unberührt.

Aufgaben Fachärzte

- (1) Der Facharzt arbeitet mit dem den Patienten in der Pflegeeinrichtung behandelnden Hausarzt zusammen. Dies bedeutet insbesondere, dass er schriftlich den behandelnden Hausarzt bei Änderung des Befundes, der Diagnose oder der Therapie über die Diagnosestellung und die Behandlungsmaßnahmen informiert.
- (2) Der Facharzt und die Pflegeeinrichtung haben folgende Regelung zu bedarfsgerechten, regelmäßigen Besuchen bzw. Konsilen der Versicherten möglichst in Absprache mit dem Hausarzt getroffen: fachärztliche Visite 14 täglich.
- (3) Der Facharzt und die Pflegeeinrichtung haben folgende Vereinbarung für die Versorgung in sprechstundenfreien Zeiten, z. B. an Wochenenden und Feiertagen, ggf. unter Einbeziehung des vertragsärztlichen Bereitschaftsdienstes, getroffen: gemäß den Bereitschaftsdienst-Regelungen der KVN.
- (4) Der Facharzt und die Pflegeeinrichtung haben zur telefonischen Erreichbarkeit folgende Vereinbarung getroffen: zu den Sprechstundenzeiten der Praxis telefonische Kontaktaufnahme unter der Praxis-Tel.-Nr.: 0511-667034.

Aufgaben stationäre Pflegeeinrichtung

- (1) Zur Förderung einer kooperativen und koordinierten ärztlichen und pflegerischen Versorgung von Versicherten benennt die stationäre Pflegeeinrichtung eine Pflegefachkraft als Ansprechpartner für den Vertragsarzt. Dieser Ansprechpartner wird ebenfalls durch eine Pflegefachkraft vertreten.
- (2) Für die Inanspruchnahme des Vertragsarztes außerhalb der vereinbarten persönlichen und telefonischen Erreichbarkeit wird bei nicht aufschiebbaren Fällen folgende Absprache getroffen: hier kommen die Bereitschaftsdienst-Regelungen der KVN zur Anwendung.
- (3) Pflegefachkräfte nehmen bei Bedarf und mit Zustimmung des Versicherten an den Visiten sowie regelhaft an interdisziplinären Fallbesprechungen teil.
- (4) Die Pflegeeinrichtung gewährleistet die Umsetzung geänderter Arzneimittelverordnung des Vertragsarztes, z. B. die Verabreichung von flüssigen und festen Darreichungsformen.
- (5) Die Pflegeeinrichtung unterstützt bedarfsorientiert den Vertragsarzt bei der Koordination und Durchführung von diagnostischen, medizinischen und therapeutischen Maßnahmen.
- (6) Sollte der Vertragsarzt nicht erreichbar sein, wird für die Rücksprache vor einem ggf. notwendigen Krankenhausaufenthalt folgendes vereinbart: Rücksprache mit dem Hausarzt oder dem vertragsärztlichen Bereitschaftsdienst.
- (7) Notwendige Maßnahmen zur Wahrung der Intimsphäre und der Vertraulichkeit der Behandlung

Zusammenarbeit

- (1) Zur Konkretisierung der engen, kooperativen und vertrauensvollen Zusammenarbeit haben die Pflegeeinrichtung und der Vertragsarzt ggf. folgende Maßnahmen ergriffen: Mindestens 1x jährlich oder bei Bedarf findet ein Kooperationsgespräch zwischen Facharzt und Pflegeheim statt.
Aktuell auftretende Probleme in der fachärztlichen Bewohnerversorgung werden unmittelbar mit dem Facharzt besprochen.
- (2) Bezüglich der Dokumentation der ärztlichen Leistungen, Befunderhebungen und Anweisungen haben der Vertragsarzt und die Pflegeeinrichtung folgendes als gemeinsame Dokumentationsform und -aufbewahrung vereinbart: die Dokumentation der fachärztlichen Visite und ggf. Medikamentenanordnung findet in den Bewohnerunterlagen im Pflegeheim statt.
Der Facharzt führt seine Patientenunterlagen gemäß den Regelungen der KVN in der Praxis.
- (3) Der Vertragsarzt ist mit der Übermittlung seines Namens und seiner LANR an die Landesverbände der Pflegekassen im Rahmen der Informationspflicht der Pflegeeinrichtung nach § 114 Abs. 1 SGB XI einverstanden.

Schweigepflicht

Die Pflegeeinrichtung stellt sicher, dass zur Durchführung der hier getroffenen Vereinbarungen, insbesondere zur Dokumentation und zum Informationsaustausch, entsprechende schriftliche Erklärungen des Patienten oder seines Bevollmächtigten oder Betreuers zur Entbindung von der gesetzlichen ärztlichen Schweigepflicht vorliegen.

Datenschutz

- (1) Der Vertragsarzt und die Pflegeeinrichtung sind damit einverstanden, dass dieser Kooperationsvertrag über die Kassenärztliche Vereinigung und die Kassenärztliche Bundesvereinigung sowie die Landesverbände der Krankenkassen und dem GKV. Spitzenverband sowie dem Institut des Bewertungsausschusses zum Zwecke der Evaluation nach § 119b Abs. 3 SGB V zur Verfügung gestellt wird.
- (2) Im Übrigen sind die Vertragspartner zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.

Anforderungen an den Datenaustausch

Sofern für den elektronischen Datenaustausch noch kein sicheres Übermittlungsverfahren der Telematik-Infrastruktur nach §291b Abs. 1e SGB V genutzt wird, ist gemäß § 8 der Anlage 27 BMV-Ä eine Art der Übermittlung zu nutzen, insbesondere eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung nach dem Stand der Technik gewährleistet, um die Vertraulichkeit, Integrität und Authentizität der Daten sicherzustellen.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden bzw. Lücken enthalten, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt, es sei denn, die unwirksame Bestimmung war für die eine Vertragspartei derart wesentlich, dass ihr ein Festhalten an dem Vertrag nicht zugemutet werden kann. In allen anderen Fällen werden die Vertragsparteien die unwirksame Bestimmung durch Regelungen ersetzen, die dem ursprünglichen Regelungsziel am nächsten kommt. Erweist sich dieser Vertrag als lückenhaft, sind die Parteien verpflichtet, ihn unter Beachtung der erkennbaren Zielsetzung zu ergänzen.

Vertragsbeginn/Kündigung

Diese Kooperationsvereinbarung nach § 119b Abs. 1 SGB V wird mit Wirkung zum 01.04.2024 geschlossen. Sie kann von den Vertragspartnern mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat bis zum Ende eines Quartals schriftlich gekündigt werden. Die Kassenärztliche Vereinigung ist über Vertragsänderungen und das Vertragsende unverzüglich schriftlich zu informieren.

Ort, Datum, Stempel

Hannover, 28.02.24
Oekumenisches Altenzentrum
Ansgarhaus

Obersstraße 6
30519 Hannover
Tel. 3389-0

Stationäre Pflegeeinrichtung

Ort, Datum, Stempel

Hannover, 26.02.24

09-5004600
Dr. med. Daniel Clark
Facharzt für Psychiatrie
und Psychotherapie
Dr. med. Norbert Meyer-Amberg
Facharzt für Psychiatrie
-Psychotherapie-
Dr. med. Roger Breyer
Facharzt für Psychiatrie
und Psychotherapie
Bödekerstr. 73
30161 Hannover
Tel.: 0511 / 66 70 34